

Originalkopie des Testaments des Halbhufner Hans Heinrich Retelsdorf zu Raddingsdorf vom 24. Juli 1878 stark verkleinert

Blatt 1

Blatt 2

Aut. B.

In demselben sind durch diese meine letzte Willensbetimmung bestimmte ich, der Halbhufner Hans Heinrich Retelsdorf zu Raddingsdorf, jetzt 44 Jahre alt, folgendes:

1. Mein Vermögen bestet verpant, löst in meiner pflichterfüllten, mit sehr gutem Gebühre und aben sol. ohne leibliche und hohem Juramentum, in der mofarischen Halbhufnerschule zu Raddingsdorf und zulest, und be. markte ich mir noch, dass ich auf dem Nachlass meines Vaters nur eine gute Jahre mehren, sonst von mir zu bezeugende Konsolidation sehr verwandten müssen.

2. In jedem Falle meines Vermögens folgt es mir:

a. meiner liebe Frau Catharina, geb. Retelsdorf, jetzt 36 Jahre alt,
 b. meinem Sohn Hans Töchen Heinrich,

jetzt 9 Jahre alt,
 c. meiner Tochter Catharina Maria Elise, jetzt 6 Jahre alt,
 d. meinem Sohn Hans Heinrich Wilhelm, jetzt 3 Jahre alt,
 e. meiner Tochter Catharina Elise Wilhelmine, jetzt 1/2 Jahr alt,
 f. ferner für mich etwa noch geb. von verstorbenen Kinder.

Diese meine Kinder substituieren sich unter dem Namen:

3. Mit der Vertheilung meines Vermögens soll es so geschehen werden, dass:

a. mein ältester Sohn Hans Töchen Heinrich mein Halbhufnerschule mit sämmtlichen Leuten und hohem Juramentum und dem zur fortgeführten der Wohlthat vorerhaltenen Wohlthun als ein Legatium verbleibe soll. In jedem Fall er jedoch seiner Mutter für mich von ihr zugetragene Vorüberliche Anstehen

Blatt 3

Blatt 4

zurückzuführen, auf die Stelle der Vorüberlichen Abhaltung eine von ihm zu bezeugende und von ihm zu er. wählende Witze nicht vollständig freigesprochen und Aufsicht und der. unter 100 Mark jährlichen Betrag. gelte zu verweisen.

Mein ältester Sohn ist überaus als Geschäftsunfähiger erachtet, mir. nur ein von Zimmergefallen. Haap zu Raddingsdorf vorerhaltenen Sohn. der Elisabeth und dem Genuus für den Fall mit dem beiderseitigen Lebenszeit zugeworfenen Frau Meining in dem von dem y Haap ererbten Hause und auf die Lebenszeit meiner Ehefrau die ich zugetragene Frau Witze für eine Pflanz und Erziehung von zwei zugetragene. wegen jeder Seite und von 40 Bl. für den Restfall zum verweisen. von. gegen ihm noch dem Sohn der Haap. für die Abhaltung des von demselben

bezeugte Frau Seite und somit von. ihm. und ein für die zurückfallt. auf der y Haap, so wenig er lebt und tags im Namen ^{erhalten} der Frau für den Fall im Falle bei der Stelle zu abhalten.

b. Meinem Sohn jetzt lebenden und einem etwa noch geboren von. demselben ist mein alle. der Sohn gefallen, soll fortiger Geschäftsabhandlung der Zimmer von sechs Tausend Mark zugetragene, die diese meine Kinder unter sich zu gleichen Theilen zu vertheilen und ihren Anteil davon bei ihrer Ehe. Erhaltung, Späterem aber noch ich. von zurückgeblieben 2400 Lebensjahre zu fordern haben.

Meinem beiden Ehepartnern und einem ferner mir etwa noch geb. von verstorbenen Ehepartnern soll es bei ihrer Vertheilung einer jeden Anstehen noch eine Pflanz und zwei

Blatt 5

volljährige Personen nachfolgend.
 4. Meinem lieben Sohn Hermann ich
 für den Fall, daß ich vor vorangehender
 Volljährigkeit meines ältesten oder
 zweiten Sohnes versterben sollte, den
 erbkinderlosen Nachlass meines
 Geschäfts mit sämmtlichem Zubehör,
 und soll für mich gehalten sein, mei-
 nem majoramum gewordnen Sohne
 oder dessen vorerwähnten Nachfahre
 über das von Nachlassbesitzer oder
 Nachlassbesitzer abzugeben, wasgenau für
 die Befragung und Befolgung der Bew.
 der während ihres Wirkens. Nach.
 befristet zu überweisen soll.
 5. Für den Fall, daß mein ältester
 Sohn vor seiner vorangehenden Volljährig-
 keit versterben sollte, soll es mei-
 nem zweiten Sohne Hans Heinrich Wil-
 helm zu meinem Geschäftsnachfolger
 sein, der dann sämmtliche, meinem
 ältesten Sohne im Vorbesitzem mit.
 obigen Verpflichtungen zu erfüllen

Blatt 6

soll, während meines Sohne ich Nach-
 lassbesitzer bis zur Volljährigkeit
 dieses meines zweiten Sohnes so-
 gehalten bleibt.
 6. Sollte bei meinem Tode etwas
 oder beizugehendes Geld vorhanden
 sein, so soll solches mit dem
 Nachlass meines ältesten Sohnes und
 Geschäftsnachfolgers unter meine über-
 gen Kinder vertheilt werden.
 Es soll dies mein letzter und
 jeglicher Wille und sei es mich
 als lebend, Krankheit von Todes wegen,
 oder Verfestigung der väterlichen Ver-
 mögen, oder von sonst welcher Art
 sein werden.
 Raddingsdorf, den 24. Juli 1878
 Joh. H. Retelsdorf.
 In Übereinstimmung mit vorstehender
 Absicht mit der — vorgelagten — Urkunde
 wird nach
 Vergleich hiermit beglaubigt.
 Schönberg i. Mecklb., den 24. Juli 1878
 Gertschschreiber

Transkription:

Anlage B.

Hierdurch und durch diese meine letzte Willensordnung bestimme ich, der Halbhüfner **Hans Heinrich Retelsdorf** zu Raddingsdorf, jetzt 44 Jahre alt, folgendes:

1. Mein Vermögen besteht wesentlich in meinem schuldenfreien, mit sehr guten Gebäuden und eben solchen lebenden und totem Inventarium versehenen Halbhufenstelle zu Raddingsdorf mit Zubehör, und bemerke ich nur noch, daß ich auf den Neubau meines Wohnhauses vor einigen Jahren mehrere, früher von mir zinstragende Kapitalien habe verwenden müssen.
2. Zu Erben dieses meines Vermögens setzte ich ein:
 - a. meine liebe Frau **Catharina**, geb. **Retelsdorf**, jetzt 36 Jahre alt,
 - b. meinen Sohn **Hans Jochen Heinrich**, jetzt 9 Jahre alt,
 - c. meine Tochter **Catharina Maria Elise**, jetzt 6 Jahre alt,
 - d. meinen Sohn **Hans Heinrich Wilhelm**, jetzt 3 Jahre alt,
 - e. meine Tochter **Catharina Elise Wilhelmine**, jetzt ½ Jahr alt,
 - f. ferner die mir etwa noch geboren werdenden Kinder.
 Diese meine Kinder substituere ich eins dem anderen.
3. Mit der Wertheilung meines Vermögens soll es so gehalten werden, dass
 - a. mein ältester Sohn **Hans Jochen Heinrich** mein Halbhüfnergehöft mit sämmtlichen lebenden und toten Inventarium und den zur Fortführung der Wirtschaft erforderlichen

Vorräthen als sein Eigentum erhalten soll. Dagegen hat er jedoch seiner Mutter die mir von ihr zugebrachte dorfübliche Aussteuer zurückzuerstatten, auch ihr statt der dorfüblichen Altentheils eine von ihr auszuwählende und von ihr zu erwärmende Stube nebst vollständiger Ernährung und Aufwartung und daneben 100 Mark jährlichen Taschengeldes zu gewähren.

Mein ältester Sohn ist übrigens als Gehöftnachfolger verbunden, meiner an den Zimmergesellen **J. Staaß** zu Raddingsdorf verheirateten Schwester **Elisabeth** und deren Ehemann die denselben auf deren beiderseitige Lebenszeit zugesicherte freie Wohnung in dem von dem **J. Staaß** erbauten Hause und auf die Lebenszeit meiner Schwester die ihr zugesicherte freie Weide für eine Kuh und Lieferung von zwei zweispännigen Fuder Heu's und von 40 Ruthen Kartoffelland zu gewähren, wo gegen ihm nach dem Tode der Staaß'schen Eheleute das von demselben bewohnte Haus frei und frank anheim = und an die Stelle zurückfällt, auch der **J. Staaß**, so lange er lebt und dazu im Stande ist [verpflichtet bleibt (Nachtrag)], die Ernte hindurch unentgeltlich bei der Stelle zu arbeiten.

- b., Meinen drei jetzt lebenden und seinen etwa noch geboren werdenden Geschwistern ist mein ältester Sohn gehalten, statt sonstiger Gehöftabfindung die Summe von Sechs Tausend Mark auszuzahlen, die diese meine Kinder unter sich zu gleichen Theilen zu vertheilen und ihren Antheil daran bei ihrer Niederlassung, spätestens aber nach ihrem zurückgelegten 24ten Lebensjahre zu fordern haben.

Seine beiden Schwestern und ebenso seinen mir etwa noch geboren werdenden Schwestern soll er bei ihrer Verheirathung einer jeden außerdem noch eine Kuh und zwei halbjährige Schweine verabfolgen.

4. Meiner lieben Frau vermache ich für den Fall, daß ich vor erlangter Volljährigkeit meines ältesten oder zweiten Sohnes versterben sollte, den cautionsfreien Nießbrauch meines Gehöftes mit sämmtlichen Zubehör, und soll sie nicht gehalten sein, meinen majerem gewordenen Sohne oder dessen Vormündern Rechnung über ihre Wirtschaftsführung oder Ueberschüsse abzulegen; wogegen sie die Erziehung und Erhaltung der Kinder während ihres Wirtschafts=Nießbrauches zu übernehmen hat.
- 5., für den Fall, daß mein ältester Sohn vor seiner erlangten Volljährigkeit versterben sollte, setze ich meinen zweiten Sohn **Hans Heinrich Wilhelm** zu meinem Gehöftsnachfolger ein, der dann sämmtliche, meinem ältesten Sohne im vorstehenden auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen hat, während meiner Frau ihr Nießbrauchsrecht bis zur Volljährigkeit dieses meines zweiten Sohnes erhalten bleibt.
- 6., Sollte bei meinem Tode baares oder belegtes Geld vorhanden sein, so soll solches mit Ausschluß meines ältesten Sohnes und Gehöftnachfolgers unter meinen übrigen Kindern vertheilt werden.

Es soll dies mein Testament in jeglicher Weise und sei es auch nur als Codicill, Schenkung von Todes wegen, oder Wertheilung des väterlichen Vermögens, oder rein sonst aufrecht erhalten werden.

Raddingsdorf, den 24. Juli 1878

gez. H. Retelsdorf

Originalkopie einer Vereinbarung zwischen dem Halbhüfner Hans Heinrich Retelsdorf und seinem Schwager, den Zimmermann Joachim Staaß, vom 13. Juni 1902 stark verkleinert

Blatt 1

Blatt 2

Gelesen und bekräftigt, beim
 I. mit dem Heiratsvertrage Hans Retels-
 dorf in Raddingsdorf, und
 II. mit dem Zimmermann Joachim
 Staaß bekräftigt
 ist durch folgenden Vertrag geschlossen:
 sagt für uns und unsere Erben und nach-
 folgenden Kaufverhältniß festgelegt
 worden:

I. Ich, der Heiratsvertrage Hans Retels-
 dorf habe meinem Schwager, dem
 Zimmermann Joachim Staaß, vor
 34 Jahren um zu mir zu halt-
 stellen Art. I zu Raddingsdorf ge-
 kauft, an der Raddingsdorf dorf
 gelegen Stück Land von ca 10
 R² unentgeltlich zur freien Nutzung
 über nicht zu verkaufen, jedoch mit
 der Bedingung überlassen, daß auf
 dieser Fläche auf meine Kosten einen
 kleinen Gebäude aufzuführen
 dürfen

Kaufman selbst Nutzung zu erlangen.
 Ich habe nur über, der mein Schwager
 Joachim Staaß mir wieder bekräftigt
 auf Fläche oder sonst für die über-
 lassen, was jedoch auf der bekräftigten
 Nutzung der Fläche gekaufte hat, nicht
 nicht zu verkaufen verpflichtet war, und
 da ich ihn nicht mehr beim Land das
 Kaufman diese unentgeltliche Nutzung
 von Staaß n. f. so nicht bekräftigt haben
 ausdrücklich und Bedingungen, daß das
 Stück Land von H. Staaß selbst
 erwerb erlangen Kaufman auf dem
 Land meine Schwager dem irgend
 welche festsetzung oder irgendwelche
 an mich habe den unentgeltlichen
 der Stelle zurückfällt keine übergeben
 II. Ich, der Zimmermann Joachim Staaß,
 erwerbe das Grundstück unter I. von
 meinem Schwager bekräftigten Kauf-
 und Kaufverhältniß ausdrücklich
 als richtig an, erklären unter Wieder-
 stellung der Angaben meine Schwager
 unentgeltlich, daß jenseit mir von
 34

Blatt 3

Blatt 4

34 Jahren das Stück Land von H. Staaß
 zur unentgeltlichen Nutzung zu mir
 dem Kauf, wenn Kaufman erwerb erlan-
 gen zu dürfen, überlassen zu mir beim
 Land desselben diese unentgeltliche
 Nutzung von Staaß nicht bekräftigt hat.
 Auf erwerbe ich in verbindlicher Form
 an, daß ich für die vorherigen n. f. so
 zu meinem unentgeltlichen Erwerb fort-
 gesetzlich unentgeltlich Nutzung
 wegen der Bedingung für den Kaufman
 in verbindlicher Weise aufgeführt hat,
 mit daß das Stück Land mit dem
 erwerb erlangen Kaufman auf meinem
 Land nicht bekräftigt irgend
 welche festsetzung oder irgendwelche
 Stück von meinem Erben an den un-
 entgeltlichen Ballenbeizung zurückge-
 geben ist.

III. Wenn wir beide unterzeichneten alle
 furchen n. f. Kaufverhältnisse gegen
 dem Vertrag für uns n. f. unsere
 Erben aufgeben, so werden wir
 von letzteren und jedermann, der
 mit

mit der Fläche zu sein hat, daß diese
 unsere Vereinbarung als erfüllt sein.
 Ich bestätige und unentgeltlich
 erfüllt wird.

Dieses ist erklärt und ausdrücklich,
 daß in verfahren, in jedem gleich
 Landman festsetzen abzugeben
 Niederchrift unsere bekräftigten Willen-
 erklärung n. f. Vereinbarung jenseit n.
 richtig wiedergegeben ist, und daß wir
 einfallen zum Kaufman unsere vollstän-
 dige Zustimmung mit unserer bekräftigten
 zum Abhandlungserwerb erlangen haben.
 So geschehen zu Raddingsdorf
 am 13. Juli 1902.

Hans Retelsdorf
 Joachim Staaß

Anschließend Transkription

Transkription der Vereinbarung vom 13. Juli 1902

Zwischen uns Unterzeichneten, nämlich

1. mir, den Hauswirt Hans Retelsdorf in Raddingsdorf, und
 2. mir, den Zimmermann Joachim Staaß hierselbst,
- ist heute folgender Vertrag geschlossen respektive für uns und unsere Erben das nachfolgende Rechtsverhältnis festgelegt worden:

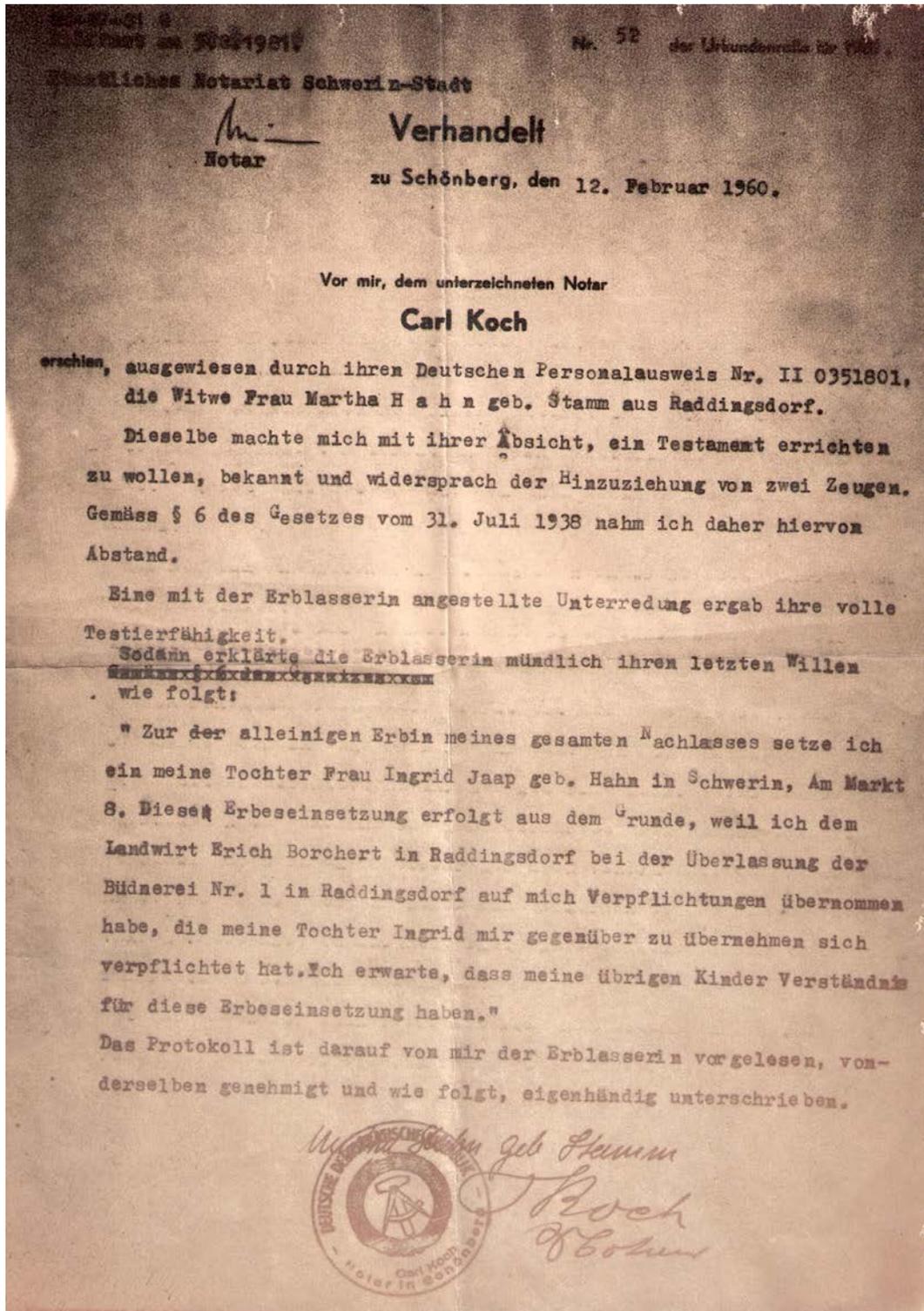
- I. Ich, der Hauswirt Hans Retelsdorf habe meinen Schwager, den Zimmermann Joachim Staaß, vor 34 Jahren ein zu meiner Halbstelle Nr. V zu Raddingsdorf gehöriges, an der Ratzeburger Chaussee belegenes Stück Land von ca. 70 Ruthen unentgeltlich zur freien Nutzung, aber nicht zu Eigentum, jedoch mit der Befugnis überlassen, sich auf dieser Fläche auf seine Kosten einen seinen Bedürfnis entsprechenden Kathen nebst Stallung zu erwerben. Ich habe mir aber, da mein Schwager Joachim Staaß mir weder Kaufgeld noch Miete oder Pacht für die überlassene, vorstehend näher bezeichnete Nutzung der Fläche bezahlt hat, auch nicht zu zahlen verpflichtet war, und da ich ihn außerdem beim Bau des Kathens durch unentgeltliche Leistung von Fuhren usw. unterstützt habe, ausdrücklich ausbedungen, daß das Stück Land von 70 Ruthen nebst den darauf gebauten Kathen nach dem Tode meines Schwagers ohne irgendwelche Entschädigung oder Gegenleistung an mich bzw. den derzeitigen Besitzer der Stelle zurückfällt oder übergibt.
- II. Ich, der Zimmermann Joachim Staaß, erkenne das vorstehend unter I. von meinem Schwager dargestellte Sach- und Rechtsverhältnis ausdrücklich als richtig an, erkläre unter Wiederholung der Angaben meines Schwagers namentlich, daß jener mir vor 34 Jahren das Stück Land von 70 Ruthen zur unentgeltlichen Nutzung und mit dem Recht, meinen Kathen darauf erwerben zu dürfen, überlassen und mich bei Bau desselben durch unentgeltliche Leistung von Fuhren unterstützt hat. Auch erkenne ich in verbindlicher Form an, daß ich für die seitherige und bis zu meinem dereinstigen Ableben fortzusetzende unentgeltliche Nutzung wegen der Baukosten für den Kathen in ausreichender Weise entschädigt bin, und daß Stück Land mit dem darauf erbauten Kathen nach meinem Tode tunlichst ungesäumt ohne irgendwelche Entschädigung oder Gegenleistung von meinen Erben an den derzeitigen Stellenbesitzer zurückzugeben ist.
- III. Wie wir beide Kontrahenten allen Einreden entsagen, so erwarten wir von letzteren und jedermann der mit der Sache zu thun hat, daß diese unsere Vereinbarung als rechtsbeständig respektirt und unverbrüchlich erfüllt wird. Schließlich erklären wir ausdrücklich, daß in vorstehender, in zwei gleichlautenden Exemplaren abgefaßter Niederschrift unsere bezügliche Willenmeinung und Vereinbarung genau und richtig wiedergegeben ist, und daß wir die selbe zum Zeichen unserer vollsten Zustimmung mit unserer eigensächlichen Namensunterschrift versehen haben.

So geschehen zu Raddingsdorf
am 13. Juli 1902

Hans Retelsdorf
Joachim Staaß

Anlage 28: (Zuarbeit Traute Jäger, geb. Hahn)

Kopie von Fotokopie des Testaments der Martha Hahn, geb. Stamm vom 12. Februar 1960



Anlage 29: (8)

Abfindungsbescheinigungen von 1907

Lespflichtige hiermit bestätige ich meine
Abfindungssumme mit dem
Vollstella in Raddingsdorf welche zur
Hypothek eingetragen, die
Summe 4750 M (Viertausend-
siebenhundertfünfzig)
erhalten habe.
Raddingsdorf den 8. Januar 1907.
Elise Hagen geb. Borchert
Schönberg, d. 8. Januar 1907.

Bescheinige hiermit, daß ich
meine Abfindungssumme aus der
Vollstelle meiner Schwester in
Raddingsdorf, welche zur
Hypothek eingetragen, die
Summe 4750 M (Viertausend-
siebenhundertfünfzig)
erhalten habe.

Elise Hagen, geb. Borchert

Schönberg, d. 8. Januar 1907.

Selmsdorf den 2. Juli 1907
Lespflichtige hiermit bestätige ich heute die
Abfindungssumme von 1200 M (in Worten
zwölfhundert Mark) nebst Zinsen
von meinem Bruder, dem Schulzen H. Retelsdorf
in Raddingsdorf richtig ausgezahlt erhalten habe.
Elise Bruhn geb. Retelsdorf

Selmsdorf, den 2. Juli 1907

Bescheinige hierdurch, daß ich heute die Abfindungssumme von 1200 M (in
Worten zwölfhundert Mark) nebst Zinsen von meinem Bruder, den Schulzen H.
Retelsdorf in Raddingsdorf richtig ausgezahlt erhalten habe.

Elise Bruhn, geb. Retelsdorf

Überlassungsvertrag der Hofstelle I vom 03. Juni 1931 Ausgefertigt am 20. Januar 1933

Geschäftsstelle des Amtsgerichts.

Schönberg i. Meckl., den 20 ten Januar 19 33.

Bei allen Eingaben ist die nachstehende Geschäftsnummer anzugeben.

Geschäftsnummer:
Raddingsdorf
Bl. 1.

Auf Anordnung des Amtsgerichts werden Sie benachrichtigt, daß auf dem Grundbuchblatte des dem Hauswirt Heinrich Retelsdorf jun.

gehörenden, in Raddingsdorf
belegenen, im Grundbuche von Raddingsdorf
Blatt 1

eingetragenen Grundstücks: Vollhufnerstelle Nr. I
-Flurbuch Abteilung I-

folgendes eingetragen worden ist:

Am 20. I 1933 Zweite Abteilung ~~1933~~ Nr. 4

Lebenslänglicher Altenteil des Hauswirtsaltenteilers Heinrich Retelsdorf sen. und seiner Ehefrau Bertha Retelsdorf geb. Borchert in Raddingsdorf nach Massgabe des zu /76/ der Akten anliegenden notariellen Überlassungsvertrages vom 3. Juli 1931 und der in demselben enthaltenen Einräumung abwilligung.

Der Höchstbetrag des Ersatzes für den Fall des Erlöschens des Rechts durch den Zuschlag ist auf zehntausend Goldmark festgesetzt.

Zur Löschung des Rechts genügt der Nachweis des Todes der Berechtigten.

ku
Handwritten signature: *Bertha Retelsdorf*

G. S. *Raddingsdorf*
Nr. 26. Allgemeines-Formular für Bekanntmachungen an eine Privatperson als Grundstückseigentümerin oder dinglich Berechtigte. (§ 55 G. B. D.)

Stamm Lt. T. 1931:

Dritte Abteilung - Fol. 14 - Nr. 1:

Zweitausend Goldmark Grundschuld, mit jährlichen Zinsen zu vier vom Hundert vom 1. Juli 1931 an, zahlbar halbjährlich in den landesüblichen Zahlungsterminen,

für Frau Ida Bollinger geb. Retelsdorf in Boppard a. Rh.

Die Grundschuld ist von Seiten der Gläubigerin bis zum 1. Juli 1941 unkündbar, und weiterhin solange als der Hauswirtsaltenteiler Heinrich Retelsdorf sen. und seine Ehefrau Bertha Retelsdorf geb. Borchert in Raddingsdorf oder einer von ihnen leben; im Übrigen ist die Grundschuld fällig nach halbjähriger Kündigung in den landesüblichen Zahlungsterminen.

Dem Hauswirtsaltenteiler Heinrich Retelsdorf sen. und seiner Ehefrau Bertha Retelsdorf geb. Borchert in Raddingsdorf steht der lebenslängliche Nießbrauch an der Grundschuld zu gleichen Anteilen zu, nach dem Tode des einen Ehegatten steht dem Überlebenden Ehegatten das Nießbrauchsrecht in voller Höhe zu.

Diese Grundschuld hat gleichen Rang mit den Grundschulden Fol. 15 von viertausendfünfhundert Goldmark, Fol. 16 von zweitausendsiebenhundertundfünfzig Goldmark und ~~17~~ Fol. 17 von zweitausendsiebenhundertundfünfzig Goldmark.

Dritte Abteilung - Fol. 15 - Nr. 1:

Viertausendfünfhundert Goldmark Grundschuld, mit jährlichen Zinsen zu vier vom Hundert vom 1. Juli 1931 an, zahlbar halbjährlich in den landesüblichen Zahlungsterminen,

für den Landmann Hans Retelsdorf in Raddingsdorf.

Die Grundschuld ist von Seiten des Gläubigers bis zum 1. Juli 1941 und weiterhin solange unkündbar, als der Hauswirtsaltenteiler Heinrich Retelsdorf sen. und seine Ehefrau Bertha Retelsdorf geb. Borchert in Raddingsdorf oder einer von ihnen leben; im Übrigen ist die Grundschuld fällig nach halbjähriger Kündigung in den landesüblichen Zahlungsterminen.

Dem Hauswirtsaltenteiler Heinrich Retelsdorf sen. und seiner Ehefrau Bertha Retelsdorf geb. Borchert in Raddingsdorf steht der lebenslängliche Niessbrauch an der Grundschuld zu gleichen Anteilen zu; nach dem Tode des einen Ehegatten steht dem überlebenden Ehegatten das Niessbrauchsrecht in voller Höhe zu.

Diese Grundschuld hat gleichen Rang mit den Grundschulden:
 Fol. 14 von zweitausend Goldmark,
 Fol. 16 von zweitausendsiebenhundertundfünfzig Goldmark und
 Fol. 17 von zweitausendsiebenhundertundfünfzig Goldmark.

-. Dritte Abteilung - Fol. 16 - Nr. 1: -.

Zweitausendsiebenhundertundfünfzig Goldmark Grundschuld, mit jährlichen Zinsen zu vier von Hundert vom 1. Juli 1931 an, zahlbar halbjährlich in den landesüblichen Zahlungsterminen,

für Fräulein Liesbeth Retelsdorf in Hamburg.

Die Grundschuld ist von Seiten der Gläubigerin bis zum 1. Juli 1941 und weiterhin solange unkündbar, als der Hauswirtsaltenteiler Heinrich Retelsdorf sen. und seine Ehefrau Bertha Retelsdorf geb. Borchert in Raddingsdorf oder einer von ihnen leben; im übrigen ist die Grundschuld fällig nach halbjähriger Kündigung in den landesüblichen Zahlungsterminen.

Dem Hauswirtsaltenteiler Heinrich Retelsdorf sen. und seiner Ehefrau Bertha Retelsdorf geb. Borchert in Raddingsdorf steht der lebenslängliche Niessbrauch an der Grundschuld zu gleichen Anteilen zu; nach dem Tode des einen Ehegatten steht dem überlebenden Ehegatten das Niessbrauchsrecht in voller Höhe zu.

Diese Grundschuld hat gleichen Range mit den Grundschulden
 Fol. 14 von zweitausend Goldmark,
 Fol. 15 von viertausendfünfhundert Goldmark.
 und Fol. 17 von zweitausendsiebenhundertundfünfzig Goldmark.

Dritte Abteilung - Fol. 17 - Nr. 1:

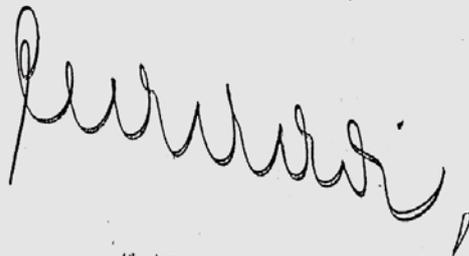
Zweitausendsiebenhundertundfünfzig Goldmark Grundschild, mit jährlichen Zinsen zu vier vom Hundert vom 1. Juli 1931 ab, zahlbar halbjährlich in den landesüblichen Zahlungsterminen,

für die Hauswirstochter Fräulein Grete Retelsdorf in Raddingsdorf.

Die Grundschild ist von Seiten der Gläubigerin bis zum 1. Juli 1941 und weiterhin solange unkündbar als der Hauswirtsaltenteiler Heinrich Retelsdorf sen. und seine Ehefrau Bertha Retelsdorf geb. Borchert in Raddingsdorf oder einer von ihnen leben; im übrigen ist die Grundschild fällig nach halbjähriger Kündigung in den landesüblichen Zahlungsterminen.

Dem Hauswirtsaltenteiler Heinrich Retelsdorf sen. und seiner Ehefrau Bertha Retelsdorf geb. Borchert in Raddingsdorf steht der lebenslängliche Nießbrauch an der Grundschild zu gleichen Anteile zu; nach dem Tode des ~~ersten~~ Ehegatten steht dem überlebenden Ehegatten das Nießbrauchsrecht in voller Höhe zu.

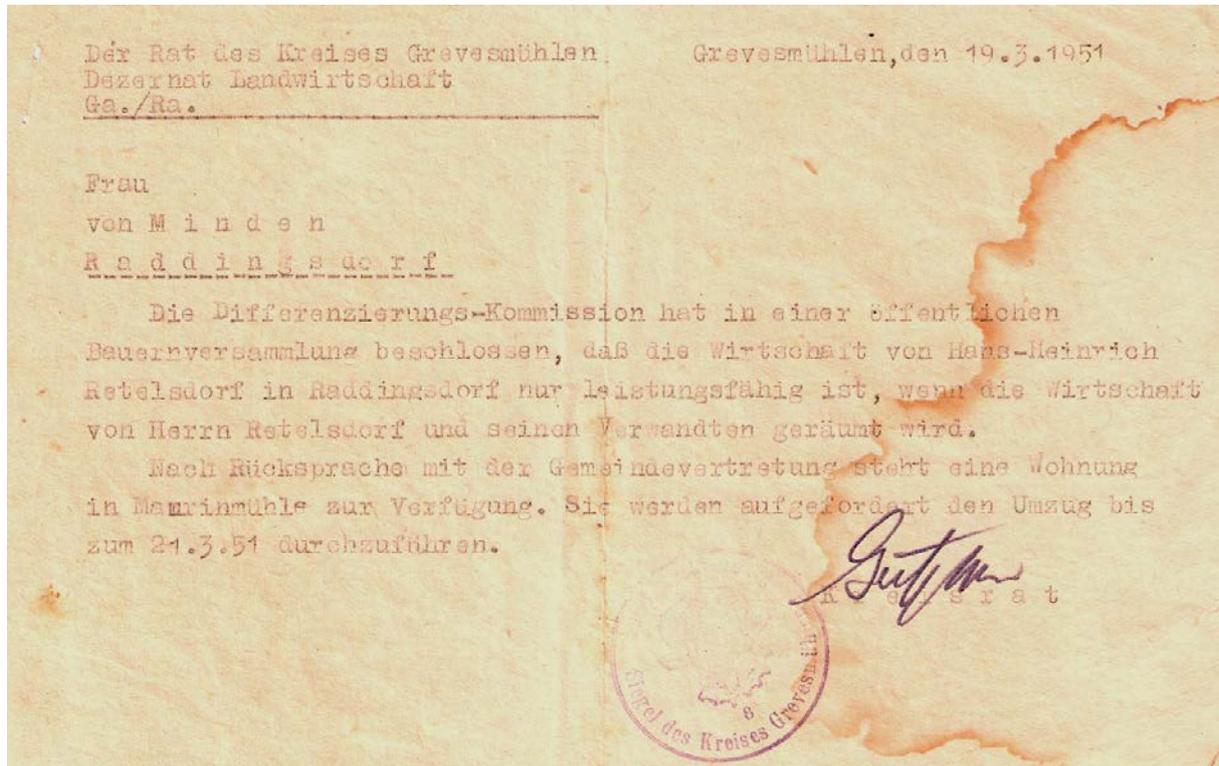
Diese Grundschild hat gleichen Range mit den Grundschilden:
Fol. 14 von zweitausend Goldmark
Fol. 15 von viertausendfünfhundert Goldmark und
Fol. 16 von zweitausendsiebenhundertundfünfzig Goldmark.



Stiftungsamt

Anlage 32: (8)

Räumungsbescheid
für Grete von Minden, deren Mutter, der alte Schulzenwitwe
Bertha Retetelsdorf, geb. Borchert und Tochter Rosemarie
vom 19. März 1951



Anlage 33: (14)

Fritz Buddin – ein Leben für das Land Ratzeburg

Von Heidemarie Frimodig von 1996

(Eine „Liebeserklärung“ an ihren Vor- Vorgänger im Amt des Museumsleiters)



Konrektor Fritz Buddin 1924
nach einer Rötelseichnung

Am 23. November 1946 vollendete sich das Leben eines Mannes, der wohl ohne Einschränkung als der beste Kenner des Landes Ratzeburg des 20. Jahrhundert gelten kann. Kaum ein Gebiet, auf dem er und über das er nicht arbeitete: Geschichte, Kulturgeschichte, Volkskunde, Flurnamenforschung, Natur ... „Daneben“ übte er noch bis zu seiner Pensionierung den Lehrerberuf aus, leitete den Gesangverein „Teutonia“, mit dem er nicht nur Chorwerke, sondern auch Theateraufführungen wie Wossidos „Winterabend in einem mecklenburgischen Bauernhaus“ aufführte. Und er war Organist an der Schönberger Kirche. Kurz, es gibt kaum einen Bereich, in welchem er nicht Spuren hinterlies, die auch heute – mehr als fünfzig Jahre nach seinem Tod – nicht verwischt sind.

In der „Geschichtlichen Bibliografie Mecklenburgs“ finden sich unzählige Aufsätze und Abhandlungen unter dem Verfassernamen Fritz Buddin. Doch das größte Denkmal, das er sich setzte, ist wohl das Volkskundemuseum in Schönberg mit seinen reichen Schätzen, die er zu einer der größten volkskundlichen Sammlungen Mecklenburg-Vorpommerns werden ließen.

Fritz Buddin wurde am 14. November 1867 in Warin bei Neubrandenburg geboren. Nach seiner Ausbildung am Mirower Lehrerseminar kam er zunächst an die Schule in Carlow im damaligen Fürstentum Ratzeburg, wenige Jahre später nach Schönberg. Hier fand er nach einigem Zögern seine Lebensaufgabe, die ihn bis zu seinem Ende nicht mehr los ließ, den Aufbau und die Verwaltung der Sammlung des Altertumsvereins, später Heimatbundes, aus der er ein in ganz Norddeutschland wegen seiner Reichhaltigkeit bekanntes Museum machte. Zunächst in zwei gemieteten Räumen am Katen Damm untergebracht, platzte die Sammlung nach kurzer Zeit aus allen Nähten und es war eine große Freude im Leben des Fritz Buddin, als er 1930/31 das durch den Bau der Bürgerschule freigewordene Mädchenschulhaus an der Kirche als Museum einrichten konnte. Dieses genoss schon bald darauf einen hervorragenden Ruf.

Durch die Fährnisse des II. Weltkrieges und vor allem der Nachkriegszeit, konnte Buddin das Museum noch bringen. Im Frühjahr 1945 waren allerdings Flüchtlinge in das Museum einquartiert worden, die ihr Essen notgedrungen mit zu Brennholz geschlagenen alten Geräten vor dem Museum kochten, der Sammlung aber unnötigen Schaden zufügten, in dem sie zum Beispiel die kostbaren Brusttücher als Lappen benutzen und danach auf den Abfall warfen. Mit Hilfe des sowjetischen Kreiskommandanten Euchmann, an den Buddin sich gewandt hatte, wurden den Flüchtlingen im September 1945 andere Räume zugewiesen.

Fritz Buddin verblieb noch ein Jahr, die Sammlung neu zu ordnen. Einen Tag vor seinem 79. Geburtstag ist er dann still im Kreise seiner Familie gestorben, nachdem er noch am Nachmittag seinen gewohnten Spaziergang absolviert hatte.

Niemand, der sich mit dem Land Ratzeburg und seiner Geschichte beschäftigt, kommt auch heute noch in seinen Forschungen, die vielfach Quellenwert besitzen, vorbei. In der Historie dieses Landes hat Fritz Buddin seinen festen Platz gefunden. Ihm zu Ehren benannte die Stadt Schönberg um 1980 einen neu erbauten Straßenzug nach ihm, und voller Dankbarkeit und Achtung bemühten sich seinen Nachfolger im Museum, die materiellen und ideellen Werte seiner Hinterlassenschaft zu wahren und zu mehren.